

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt - Postf. 11 12 53 - 6100 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Butzbach
Postfach 1 09

6308 Butzbach

Dienstgebäude: Rheinstr. 94

Telefon: 06151/12

Telefax 06151/12 5530

Bitte geben Sie stets das
Aktenzeichen an.

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	Zi-Nr.	Durchwahl	Datum
IV 34 61 d 04/01 Butzbach - 36 -	Prütting		8537	4. FEB. 1991

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Butzbach Landkreis Wetteraukreis;
hier: Bebauungsplan San. 4.4 "Teichgasse", Kernstadt
Butzbach

Bezug: Meine Verfügung vom 31.08.1989
Ihr Widerspruch vom 04.10.1989 mit Begründung vom 04.12.89

Die der Widerspruchsbegründung zu entnehmenden ausführlichen
Erläuterungen des Abwägevorganges veranlassen mich, das
Abwäageergebnis neu zu bewerten.

Insbesondere die Darlegung zur Wirtschaftlichkeit der
verschiedenen Modernisierungsvarianten zeigen, daß das
Abwäageergebnis unter Berücksichtigung der Sanierungszielsetzung zu
vertreten ist.

Aufgrund des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) werden gegen den
Bebauungsplan nunmehr keine Verletzungen von Rechtsvorschriften,
die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB
rechtfertigen würden, geltend gemacht:

Ich habe auf den von Ihnen vorgelegten Planausfertigungen das
Ergebnis meiner Rechtskontrolle vermerkt. Eine Ausfertigung des
vorgelegten Planes und der dazugehörigen Unterlagen habe ich bei
meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder
zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuß übersandt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist
gemäß § 12 BauGB bekanntzumachen.

Spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über ihren Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Ferner sind die §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB zu beachten. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mir auf dem Dienstwege unter Beifügung je einer beglaubigten Ablichtung des Bekanntmachungsnachweises für Kreisausschuß und Landrat sowie für mich mitzuteilen.

Im Auftrag

gez. **Bohrmann**

Anlagen:

Anlagen, Plan

Beglaubigt:

J. N. / w
Angestellte

